

Anhang.

I.

Geschäftsordnung für die Dienststrafgerichte.

(Nicht veröffentlicht.)

Nach Ziffer 9 der Ausführungsverordnung zur Landesdienststrafordnung vom 29. August 1933 (GBl. S. 37) wird für die Dienststrafkammer (§ 24 LDO.), für den Dienststrafhof (§ 25 LDO.), für die Dienststrafkammer im Verfahren gegen Richter, für den Dienststrassenrat des Oberlandesgerichts und für den Dienststrafhof für Richter (§ 73 LDO.) folgende

G e s c h ä f t s o r d n u n g

erlassen:

1. Die Dienststrafgerichte halten ihre Sitzungen im Justizgebäude in Dresden, Pillnitzer Straße, ab. Sie bedienen sich zur Besorgung der Büro- und Kanzleigeschäfte der vom Justizministerium hierfür zur Verfügung gestellten Beamten und Angestellten und entnehmen ihren Geschäftsbedarf den Vorräten des Oberlandesgerichts. Die Kassengeschäfte erledigt die Kasse des Oberlandesgerichts. Für die Dienststrafkammer im Verfahren gegen Richter tritt an die Stelle des Oberlandesgerichts das Landgericht Dresden.

2. An Geschäftsnachweisen sind jahrgangsweise zu führen:
a) je ein Prozeßregister mit Namensverzeichnis,
b) je ein Geschäftsbuch.

In das Prozeßregister sind alle anhängig werdenden Sachen aufzunehmen. In das Geschäftsbuch sind alle Vorgänge einzutragen, die sich nicht ausschließlich auf eine einzelne im Prozeßregister eingetragene Sache beziehen. Es können auch Hilfslisten geführt werden. Für jede anhängige Sache, die in das Prozeßregister einzutragen ist, sind Einzelakten zu halten. Die Akten über die Untersuchung (§§ 33, 34 LDO.) sind, sobald die Anklage vor der Dienststrafkammer erhoben worden ist, in deren Akten einzuverleiben.

3. Der Vorsitzende leitet und beaufsichtigt den Gang der Geschäfte und trifft alle Verfügungen, soweit er nach der Landesdienststrafordnung dazu berufen ist.

4. Bei Entscheidungsaen, die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehen, dürfen nur die Mitglieder mitwirken, vor denen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

5. Bei Entscheidungen, die eine mündliche Verhandlung nicht voraussetzen, kann der Vorsitzende schriftliche Abstimmung anordnen. Ergibt sich hierbei eine Meinungsverschiedenheit oder verlangt ein stimmberechtigtes Mitglied mündliche Beratung, so